

2. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016

Aufgrund der §§ 4 und 28, Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 25.04.2018 nachfolgende 2. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz vom 26. November 2016, Nr.10), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz/Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz vom 21. Oktober 2017, Nr.12), wird wie folgt geändert:

§ 7 Beiräte (§ 19 BbgKVerf) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) In der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird zur besonderen Vertretung der Interessen und Belange von Migrantinnen und Migranten sowie Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund ein Beirat für Integration und Migration von Einwohnern, die nicht beziehungsweise nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, gebildet.

Mit der Bildung des Beirats soll insbesondere die Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund in die Stadt Cottbus/Chóšebuz gefördert werden. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Integration und Migration der Stadt Cottbus/Chóšebuz“.

Der Beirat soll sich aus Einwohnern, die nicht beziehungsweise nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und deutschen Staatsangehörigen, die einen Beitrag zur Integration und Migration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zusammensetzen.

Dem Beirat gehören 11 Mitglieder an, wobei 7 Mitglieder aus der Gruppe der Einwohner, die nicht beziehungsweise nicht von Geburt an über die deutsche Staatsangehörigkeit sowie 4 Mitglieder, die über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zu stellen sind.

Die Mitglieder des Beirats müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Beirats werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Vorschlagsberechtigt sind die in der Stadt Cottbus/Chóšebuz tätigen Vereinigungen und Organisationen mit mitgliedschaftlicher Struktur, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken für die Interessen der in Satz 1 genannten Personengruppen eintreten. Vorschlagsberechtigt ist ebenso der Integrationsbeauftragte der Stadt Cottbus/Chóšebuz im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung, Rechte der Minderheiten der Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder des Beirates für Integration und Migration sind ehrenamtlich tätig.

2. Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus vom 28.10.2016 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister